

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Annette Schwarz und Karl-Heinz Bley (CDU), eingegangen am 07.08.2014

Radwegbenutzungspflicht auf dem Prüfstand - welche Konsequenzen zieht die Landesregierung?

Nach einem Bericht des *Weser-Kuriers/Delmenhorster Kuriers* vom 22.07.2014 hat das Verwaltungsgericht Oldenburg die Radwegebenutzungspflicht auf einer Delmenhorster Hauptverkehrsstraße für rechtswidrig erklärt. Daraufhin überprüft die Stadt Delmenhorst nunmehr sämtliche Radwege an Hauptstraßen auf ihre Benutzungspflichtigkeit. Maßstab sei dabei, so Bernd Schmidt, Fachbereichsleiter Verkehr bei der Stadt Delmenhorst: „Eine Radwegbenutzungspflicht kann nur dort aufrechterhalten werden, wo der Radfahrer auf der Straße einem Risiko ausgeliefert ist, dass die normale Gefährdung übersteigt.“ Diese Entscheidung hat, so sagen Verkehrsexperten, erhebliche Auswirkungen auf die Radwegbenutzungspflicht in ganz Niedersachsen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Radwegbenutzungspflicht an Hauptstraßen allgemein?
2. Mit welchen Auswirkungen rechnet die Landesregierung im Hinblick auf die Radwegbenutzungspflicht an kommunalen Straßen und an Landesstraßen insgesamt?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, zum Schutz der Radfahrer im Verkehr gegebenenfalls über den Bundesrat aktiv zu werden, um die Radwegbenutzungspflicht an Hauptstraßen auszubauen?
4. Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz von Radfahrern im Verkehr plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.08.2014 - II/725 - 900)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/900/
Radwegebenutzungspflicht -

Hannover, den 09.09.2014

Rechtlich unterliegt die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht der Einschränkung des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO), dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der Umstände zwingend geboten ist. Es kommt daher nicht darauf an, ob ein Radweg vorhanden ist, sondern ob die Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Straßenverkehr aus Sicherheitsgründen zwingend geboten ist.

Wegen des häufig schlechten baulichen Zustandes der Radwege ist in der Begründung der Verordnung zur Änderung der StVO vom 07.08.1997 schon Folgendes ausgeführt:

„Allerdings befinden sich heute zahlreiche Radwege entweder in einem baulich unzureichenden Zustand oder entsprechen nach Ausmaß und Ausstattung nicht den Erfordernissen des modernen Radverkehrs. Die Benutzung solcher Radwege ist daher für Radfahrer im Allgemeinen nicht ohne

weiteres zumutbar. Andererseits ist es vertretbar, die Benutzung solcher Radwege dort noch anzubieten, wo dies nach Abwägung der Interessen für einen Teil der Radfahrer, z. B. ältere Radfahrer, vorteilhaft ist. Die Pflicht zur Benutzung von Radwegen wird deshalb auf solche Radwege beschränkt, die durch die Straßenverkehrsbehörde orts- und verkehrsbezogen mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet sind.“

Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur StVO ist die Anordnung von benutzungspflichtigen Radwegen auch dann, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur dann zulässig, wenn bestimmte Mindestmaße eingehalten werden, der bauliche Unterhaltungszustand für den Radverkehr angemessen ist und die Linienführung stetig und sicher ist.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass eine Benutzungspflicht nur unter den oben genannten Voraussetzungen angeordnet werden darf.

Zu 2:

Die unteren Verkehrsbehörden sind bereits mehrfach aufgefordert worden, die Notwendigkeit der Beschilderung nach den o. g. Kriterien neu zu überprüfen. Es steht allerdings zu erwarten, dass auch aktuell noch viele Radwege die Kriterien für eine Benutzungspflicht nicht erfüllen, insbesondere weil sich der bauliche Zustand verschlechtert hat.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Den Straßenverkehrsbehörden stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, den Radverkehr beispielsweise durch Radverkehrsstreifen, Schutzstreifen für Radfahrer usw. sicher zu führen. Wenn eine Benutzungspflicht für Radwege aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss ein vorhandener Radweg baulich ausreichend in Stand gehalten und die Linienführung eventuell verbessert werden.

Olaf Lies